



## **Charta für Religionsfreiheit und Persönlichkeitsrechte**

1. Die religiöse Freiheit ist eine unabdingbare Voraussetzung für ein demokratisches Leben. Die moderne Rechtsprechung - ob national oder international - hat diese zu einem fundamentalen Freiheitswert erhoben<sup>1</sup>. Die Freiheit des Gewissens und der Religion sind sowohl persönlich als auch gesellschaftlich unentbehrlich für jedes substantielle spirituelle Unternehmen. Jede religiöse Gruppierung - ob alt oder neu, mehrheitlich oder als Minderheit, institutionell oder alternativ - hat ein Recht auf diese Freiheit und gleichzeitig die Pflicht, diese ebenso zu respektieren.
2. Die Freiheit des Gewissens und der Religion gibt jedem das Recht zu glauben, nicht zu glauben und seinen Glauben zu wechseln, sowie das Recht, seine persönlichen Überzeugungen auszudrücken, zu praktizieren und zu verbreiten. Sie sichert jedem das Recht zu, sein Verhalten im weitesten Sinne gemäß den Lehren und Vorschriften seiner religiösen Überzeugung auszurichten und entsprechend zu handeln, also "jegliche Form der Repräsentation in Bezug auf die Beziehungen, die ein Mensch mit dem Göttlichen bzw. dem Transzendenten unterhält"<sup>2</sup>. Gemeinsam zum Ausdruck gebracht schließt diese Freiheit das Recht der Versammlung und der Organisation als eine Vereinigung entsprechend der Gesetze eines Landes mit ein.
3. Die Freiheit des Einzelnen findet seine Grenzen in der Freiheit der Anderen, wobei eine pluralistische Gesellschaft den konfessionellen Frieden auf religiöser Ebene zu garantieren hat. Den Modus Vivendi zu finden, der Gerechtigkeit schafft und Diskriminierungen beseitigt, ist eine wesentliche Verantwortung der sozialen Akteure wie der öffentlichen Organe, der Zivilgesellschaft, der dem kulturellen Erbe zuzurechnenden religiösen Gemeinschaften, sowie für religiöse Traditionen, die sich neu niedergelassen haben oder neue religiöse Bewegungen.
4. Die Förderung einer solchen Koexistenz sollte durch Institutionen des Sekularstaates angeboten werden, wobei sich diese Unterstützung einer jeden Form von Ausgrenzung auf religiösem Gebiet enthält und damit eine Gleichbehandlung aller, ob sie einer religiösen Gemeinschaft angehören oder nicht, garantiert. Eine Neutralität des Staates auf religiösem Gebiet ermöglicht ausnahmslos allen Gläubigen die Möglichkeit, unter Respektierung der guten Sitten und der öffentlichen Ordnung ihren Glauben innerhalb der Gesellschaft auszuüben.
5. Einer religiösen Gruppe anzugehören kann dem menschlichen Dasein eine Orientierung geben und diesem zur Entfaltung verhelfen. Es kann aber auch zu Misshandlung und Abartigkeiten führen, welche die menschliche Würde verletzen. Aus diesem Grund ist die hier vorliegende "Charta" im Sinne eines Verhaltenskodex dazu geeignet, auf individuelle, kollektive, soziale und interreligiöse Beziehungen angewendet zu werden.

---

<sup>1</sup> Bundesverfassung: Art. 49 und 50, Schweizerisches Zivilgesetzbuch: Art. 303, Europäische Konvention der Menschenrechte : Art. 9, Pakt II, Erklärung der Vereinten Nationen zur Beseitigung aller Formen religiöser Intolleranz und religiöser Diskriminierung: Art. 18, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948, Internationale Charta der Rechte des Kindes.

<sup>2</sup> Arrêt du Tribunal Fédéral 119 Ia 178, 183 A

6. Jedes Individuum kann einer religiösen Gruppe seiner Wahl aus freier Entscheidung beitreten oder diese verlassen. Niemand darf aufgrund seines Glaubens in seiner Persönlichkeit verletzt bzw. benachteiligt werden, insbesondere bei Fragen des Arbeitsverhältnisses. Niemand sollte wegen seiner Überzeugungen beunruhigt sein, dafür aber in seinen Worten und Taten den gültigen Gesetzen entsprechen. Die öffentlichen Institutionen und Autoritäten haben sich jeder Einmischung in die spirituellen Angelegenheiten einer Person zu enthalten. Auf der anderen Seite haben die religiösen Verantwortlichen die Freiheit aller neuen Mitglieder zu garantieren und z.B. eine Einschüchterung derjenigen zu unterlassen, die ihre Gemeinschaft verlassen wollen, insbesondere gegenüber Minderjährige und psychisch oder physisch schwachen Menschen.
7. Jede Glaubensgemeinschaft oder religiöse Gruppe hat das Recht, ihren Glauben kollektiv durch ihren Kult oder ihre privaten und öffentlichen Aktivitäten innerhalb der öffentlichen Ordnung und unter Respektierung des Allgemeinwohls auszudrücken. Jede religiöse Strömung hat das Recht, ihre Weltanschauung zu verbreiten, ohne diskriminierenden Maßnahmen gegen sich oder seine Mitglieder ausgesetzt zu werden. Im Rahmen einer Auseinandersetzung von Ideen -die nicht ausgeschlossen werden darf- ist jede Form der Propaganda mit dem Ziel einer Verunglimpfung anderer religiöser oder agnostizistischer Meinungen uneingeschränkt abzulehnen.
8. Innerhalb der Gesellschaft wird die religiöse Vielfalt mit einem Geist der Toleranz aufgenommen. Jede religiöse Gemeinschaft, ob traditionell oder modern, hat ein Recht darauf, dass ihre Vorstellungen und Aktivitäten korrekt dargestellt und vor missbräuchlicher Interpretation und Diffamierung geschützt werden. Wird eine Gruppe in Frage gestellt, erklärt sich diese bereit, über ihre religiösen, sozialen oder finanziellen Aktivitäten aufzuklären. Auf der anderen Seite haben die Institutionen oder Akteure, die Aufklärung fordern, sich auf konkret Belastbares zu beschränken und sich jeder unzulässigen Verallgemeinerung oder verleumderischer Anspielung zu enthalten.
9. Interreligiöser Dialog ist dazu geeignet, Ängste und Vorurteile zwischen den bereits lange existierenden und neu hinzugekommenen Gemeinschaften auszuräumen. Ein mit Respekt für die Überzeugungen anderer und der Loyalität seiner eigenen Überzeugungen gegenüber geführter Dialog schließt gegenseitige Kritik nicht aus; er öffnet den Weg zu einer friedvollen Koexistenz, die durch die freiwillig akzeptierten Spielregeln bestimmt wird und bietet einen günstigen Rahmen dafür, Lösungen für die Spannungen zu finden, welche in der Natur der religiösen Vielfalt liegen.
10. Ein Ausschuss von Beobachtern religiöser Phänomene<sup>3</sup>, an dem Vertreter öffentlicher Organe, religiöser Bewegungen wie auch Wissenschaftler teilnehmen, könnte unter den Schutz des Staates gestellt werden und eine geeignete Instanz bieten, um Vorverurteilungen zu vermeiden, wie auch im Falle von andauernden Beschuldigungen, bei denen es um psychische Manipulation, sexuellen Missbrauch oder finanzielle Spannungen geht, Aufklärung zu ermöglichen.  
Im Falle von Gerichtsverfahren würde ein von allen Seiten akzeptierter Ombudsmann auf gleiche Weise dazu beitragen, durch Mediation Lösungen herbeizuführen.

Mit der Unterzeichnung der vorliegenden Charta bekräftigen die Unterzeichner ihren Willen, zu einer respektvollen Koexistenz der Freiheit aller und des Rechtes auf die moralische Integrität eines jeden beizutragen. Sie setzen sich dafür ein, gegen jedwede objektive Schädigung des Persönlichkeitsrechtes einzutreten. Sie streben danach, Vertrauen zu schaffen zwischen den gesellschaftlichen Akteuren auf Ebene der Institutionen und der Gesetze eines Staates, der die Gleichberechtigung all seiner Bürger garantiert.

Den 10. September 1997

---

<sup>3</sup> Dans la ligne des recommandations des auteurs du rapport : Audit sur les dérives sectaires, commandé par le Département de justice, police et des transports du Canton de Genève, février 1997